

Name:

FREIES MANDAT

Kurzbezeichnung:

FM

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Nußdorfer Straße 7
83278 Traunstein
z.H. Herrn Walter Linner**

Telefon:

(01 73) 3 78 74 79

Telefax:

-

E-Mail:

walterlinner@googlemail.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 09.12.2016)

Name:

FREIES MANDAT

Kurzbezeichnung:

FM

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Walter Linner

1. Stellvertreter:

Thomas Reiter

2. Stellvertreter:

Hans Breitenfellner

Landesverbände:

./.

Satzung

Präambel

Mit der Gründung der Partei FREIES MANDAT am 12.09.2016 auf Herrenchiemsee bekommen die Bürger in Deutschland die Möglichkeit eine Partei zu wählen, die das Parlament als Ort der konstruktiven Debatte und der politischen Mehrheitsfindung in den Mittelpunkt rückt. Beim Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee wurde im Sommer 1948 der Grundstein für das Deutsche Grundgesetz gelegt. Die Partei FREIES MANDAT möchte von hier aus dem Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes wieder mehr Gewicht in der heutigen Politik verleihen. „Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages (...) sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Die Partei FREIES MANDAT will Bürger in die Parlamente bringen, die frei von politischen Vorbehalten gegenüber den anderen Parteien ihr Mandat frei ausüben und dabei immer das Wohl und die Gesundheit aller in Deutschland lebenden Menschen als oberstes Ziel im Auge behalten.

Ziel ist es, durch eine einfache und schlanke Parteistruktur eine breite Schicht der Bevölkerung zum aktiven Mitmachen in der Politik zu motivieren.

Für die Partei FREIES MANDAT sind die Gleichberechtigung der Geschlechter und der gegenseitige Respekt gegenüber anderen religiösen Glaubensrichtungen oder sexuellen Orientierungen selbstverständlich. Wir hoffen, dass das Gesamtbild der Parteimitglieder ein möglichst repräsentatives Abbild einer pluralistischen Gesellschaft darstellt, deren Ziel es ist, in Frieden und gegenseitigem Respekt zusammen zu leben.

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei trägt den Namen FREIES MANDAT, ihre Kurzbezeichnung lautet FM.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Traunstein.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland

§ 2 – Passive Mitgliedschaft

- (1) Passives Mitglied der Partei FREIES MANDAT kann jede Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Der Antrag einer Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft könnte vom Parteivorstand abgelehnt werden, falls ansonsten die Mehrheit der Mitglieder Ausländer wären. Diese Maßnahme ist ausschließlich dadurch begründet, weil die Mitglieder einer Partei laut PartG mehrheitlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen müssen.
- (2) Personen, die Mitglied einer im aktuellen Bundestag oder einem deutschen Landesparlament vertretenen Partei sind oder während der aktuellen Legislaturperiode Mitglied einer dieser Parteien waren, können nicht Mitglied der Partei FREIES MANDAT werden. Ausnahmen können durch den Parteivorstand gewährt werden.
- (3) Über den Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet grundsätzlich der Parteivorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (4) Des weiteren können Personen, die laut § 10 Abs. 1 Satz 4 PartG nicht Mitglied einer Partei sein können, nicht Mitglied der Partei FREIES MANDAT werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 3 – Mitgliedschaft auf Zeit

- (1) Mitglied auf Zeit kann jede Person werden, die sämtliche Kriterien einer passiven Mitgliedschaft erfüllt und zusätzlich in einem der 299 Stimmkreise als wahlberechtigt registriert ist.
- (2) Es ist einmalig der Mitgliedsbeitrag für eine Mitgliedschaft auf Zeit zu bezahlen. Die Mitgliedschaft wird zum 31.12. automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt. Es ist möglich, im darauf folgenden Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Mitgliedschaft auf Zeit zu erwerben.
- (3) Über den Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet grundsätzlich der Parteivorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich.

§ 4 – Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sämtliche Kriterien einer Mitgliedschaft auf Zeit erfüllt.
- (2) Es ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen. Bei Parteieintritt kann der Jahresbeitrag für jeden bereits vergangenen Monat des laufenden Kalenderjahres um je 1/12 des Jahresbeitrags reduziert werden.
- (3) Hat ein ordentliches Mitglied bis zum 31.01. den Jahresbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr noch nicht bezahlt, wird die Mitgliedschaft automatisch in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt.
- (4) Es ist jederzeit möglich, eventuell zu einem späteren Zeitpunkt, erneut ordentliches Mitglied zu werden. Allerdings ist zu beachten, dass ein nur anteilmäßig bezahlter Jahresbeitrag Auswirkung auf die Rechte eines Parteimitglieds hat. Die unter § 5 Abs. (3) genannten Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, erfordern einen vollständig bezahlten Jahresbeitrag im aktuellen Kalenderjahr.
- (5) Über den Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet grundsätzlich der Parteivorstand, Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Rückerstattung des bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags ist nicht möglich.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

- (1) Passive Mitglieder haben über den online-Mitgliederbereich Zugang zu Informationen von Vorstand und Abgeordneten der Partei. Sie haben kein Stimmrecht bei der Wahl zum Wahlkreisbewerber und können sich auch nicht als Wahlkreisbewerber zur Wahl stellen. Passive Mitglieder können nicht am Parteitag der Partei FREIES MANDAT teilnehmen.
- (2) Mitglieder auf Zeit haben im Vergleich zu passiven Mitgliedern zusätzlich das Recht den Wahlkreisbewerber zu wählen. Sie können sich allerdings nicht als

Wahlkreisbewerber zur Wahl stellen. Mitglieder auf Zeit können nicht am Parteitag der Partei FREIES MANDAT teilnehmen.

- (3) Ordentliche Mitglieder haben im Vergleich zu Mitgliedern auf Zeit zusätzlich das Recht sich als Wahlkreisbewerber zur Wahl zu stellen. Die ordentlichen Mitglieder eines Wahlkreises wählen aus ihren Reihen den Kreiswahlvorstand ihres Wahlkreises und organisieren die Wahl des Wahlkreisbewerbers. Bis zur Bundestagswahl ist der Kreiswahlvorstand der direkte Ansprechpartner des Bundesvorstandes für den jeweiligen Wahlkreis. Nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der Bundestagswahl endet die Funktion und Aufgabe des Kreiswahlvorstandes. Ordentliche Mitglieder haben das Recht am Parteitag der Partei FREIES MANDAT teilzunehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Partei FREIES MANDAT ist verpflichtet die Satzung und das Programm der Partei anzuerkennen.
- (2) Bundestagsabgeordnete der Partei FREIES MANDAT verpflichten sich, innerhalb des online-Mitgliederbereiches kurz ihr Abstimmungsverhalten im Bundestag zu begründen. (z.B. welches Argument war während der parlamentarischen Debatte für sie persönlich das überzeugendste)
- (3) Bundestagsabgeordnete der Partei FREIES MANDAT verpflichten sich, zusätzliche Nebeneinkünfte bekannt zu geben.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder der Partei FREIES MANDAT, deren Verhalten oder Ansichten nicht mit der Satzung oder dem Programm im Einklang stehen können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind Verwarnung, Aberkennung von Funktionen innerhalb der Partei oder Parteiausschluss.
- (3) Bewusste Falschangaben beim Eintritt in die Partei führen immer zum Parteiausschluss.
- (4) Ordnungsmaßnahmen spricht der Parteivorstand aus. Über Parteiausschluss muss das Landesschiedsgericht innerhalb von 14 Tagen entscheiden.
- (5) Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen, schriftlich begründet, das Urteil nicht anzuerkennen. In diesem Fall muss das Bundesschiedsgericht in dieser Angelegenheit entscheiden.
- (6) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes ist bindend.
- (7) Bei besonderer Schwere des Fehlverhaltens kann der Vorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes dem betreffenden Mitglied das Recht zur Ausübung seiner Funktion oder das Stimmrecht entziehen.

§ 8 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Da die Satzung der Partei FREIES MANDAT keine Gebietsverbände im herkömmlichen Sinn vorsieht, können auch keine Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) In absoluten Ausnahmefällen könnte der Parteivorstand nach Unregelmäßigkeiten bei der Wahl zum Wahlkreisbewerber den Wahlkreisbewerber bestimmen, falls eine Wiederholung der Wahl aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Diese Entscheidung müsste vom Schiedsgericht bestätigt werden.

§ 9 – Gliederung der Partei

- (1) Die Satzung der Partei FREIES MANDAT sieht zunächst keine Landesverbände vor.
- (2) Auf Wahlkreisebene wählen die ordentlichen Mitglieder nach Aufforderung des Parteivorstandes den Kreiswahlvorstand.
- (3) Die Parteimitglieder organisieren unter Leitung des Kreiswahlvorstandes die Wahl des Wahlkreisbewerbers des jeweiligen Wahlkreises.

§ 10 – Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand besteht aus dem Bundesparteivorsitzenden, dessen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Parteivorstand entscheidet, eventuell auf Anzeige eines Parteimitgliedes (kein passives Mitglied), über Ordnungsmaßnahmen.
- (3) Der Parteivorstand leitet die Partei und führt ihre Geschäfte. Er vertritt die Partei nach innen und außen.
- (4) Der Parteivorstand benennt spätestens in jedem zweiten Kalenderjahr rechtzeitig den Termin des Bundesparteitages.
- (5) Der Parteivorstand wird auf dem Bundesparteitag von den Parteimitgliedern für zwei Jahre gewählt.

§ 11 – Parteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei FREIES MANDAT
- (2) Der Bundesparteitag setzt sich aus Vorstand und sämtlichen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Einladung und zum Zeitpunkt des Parteitages ordentliches Mitglied sein.
- (3) Der Bundesparteitag beschließt über Parteiprogramm, Satzung, Beitragsordnung, Schiedsgerichtsordnung und Auflösung der Partei bzw. Verschmelzung mit anderen Parteien.
- (4) Zur Änderung der Beitrags- und Schiedsgerichtsordnung sind mehr als 50% der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Zur Änderung der anderen unter Punkt (2) genannten Bereiche, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (5) Wird auf dem Parteitag mehrheitlich die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen, so ist darüber eine Urabstimmung unter allen ordentlichen Mitgliedern der Partei

- durchzuführen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben.
- (6) Der Parteivorstand gibt rechtzeitig die Tagesordnung des Bundesparteitages bekannt. Über Änderungen der in Punkt (2) genannten Bereichen kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
 - (7) Änderungen werden vom Parteivorstand beurkundet und treten, soweit nicht anders beschlossen, mit dem Tag des Bundesparteitages in Kraft.
 - (8) Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Dort nimmt der Parteitag den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst darüber Beschluss.
 - (9) Der Parteivorstand gibt mindestens sechs Monate vorher den Termin des Parteitages bekannt. Dabei weist er auch auf die Fristen zur Einreichung von Anträgen hin. Nach Ablauf dieser Fristen wird allen geladenen Mitgliedern die Tagesordnung durch den Parteivorstand bekanntgegeben.
 - (10) Außerordentliche Parteitage werden unverzüglich, aber mit einer Ladungsfrist von rund zwei Wochen einberufen. Diese können unter Angabe des Grundes von 66% des Parteivorstandes oder durch Unterschrift von 20% der Parteimitglieder beantragt werden.

§ 12 – Wahlvorschläge

- (1) Der Direktkandidat (Wahlkreisbewerber) wird, auf der vom Kreiswahlvorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Wahl des Wahlkreisbewerbers, von den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern auf Zeit des jeweiligen Wahlkreises in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Zur erfolgreichen Wahl sind mindestens 50% der gültig abgegebenen Stimmen nötig. Hat keiner der Bewerber dies im ersten Wahlgang erreicht, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (3) Bei gleicher Anzahl der Stimmen während der Stichwahl, gewinnt die Wahl der Bewerber mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang. War im ersten Wahlgang die Anzahl der Stimmen für die beiden Bewerber auch gleich, oder gab es nur einen Wahlgang, weil es nur zwei Bewerber gab, so muss das Los entscheiden.
- (4) Die Ergebnisse der Wahlen zum Wahlkreisbewerber dienen gleichzeitig zur Aufstellung der Landeslisten. Auf Listenplatz 1 wird der Kandidat gesetzt, der die Wahl zum Wahlkreisbewerber gewonnen hat und in dessen Wahlkreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste durch den Parteivorstand, die meisten ordentlichen Mitglieder und Mitglieder auf Zeit registriert sind.
- (5) Auf Listenplatz 2 folgt der Wahlkreisbewerber mit den zweitmeisten Mitgliedern usw.
- (6) Die zweite Hälfte der Liste wird mit den zweitplatzierten Bewerbern der Wahl zum Wahlkreisbewerber besetzt. Die Reihenfolge richtet sich erneut nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder auf Zeit des jeweiligen Stimmkreises.
- (7) Die Ergebnisse der Wahl zum Wahlkreisbewerber sind vom Kreiswahlvorstand noch am Tag der Wahl dem Parteivorstand per E-mail zu

übermitteln. Das Protokoll zur Wahl muss, unterschrieben vom Kreiswahlvorstand, dem Sieger der Wahl, dem Zweitplatzierten und mindestens 50% der weiteren Bewerbern, per Post möglichst zeitnah an den Parteivorstand gesandt werden.

§ 13 – Finanzen

- (1) Zur Finanzierung der Partei FREIES MANDAT dienen sämtliche Einnahmen laut §24 Abs. (4) PartG.
- (2) Ziel der Partei FREIES MANDAT ist es, den überwiegenden Teil der Einnahmen über Mitgliedsbeiträge und Kleinspenden (bis 50€) zu beziehen. Es soll dadurch maximale Unabhängigkeit gewahrt bleiben und nach außen signalisiert werden.
- (3) Der Jahresbeitrag für eine Mitgliedschaft auf Zeit beträgt 10€, für eine ordentliche Mitgliedschaft 120€
- (4) Abgeordnete der Partei FREIES MANDAT sollen 10% ihrer Abgeordnetenbezüge als freiwilligen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (5) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Partei ist Buch zu führen.
- (6) Der Schatzmeister der Partei FREIES MANDAT ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben der Partei nach den gesetzlichen Grundsätzen der §§ 23 ff. PartG Rechenschaft abzulegen, die Einnahme- und Ausgabearten darzulegen und den Rechenschaftsbericht in den in § 19 PartG dafür vorgesehenen Gremien fristgerecht einzureichen.
- (7) Die Abgabe eines geprüften Rechenschaftsberichts über die Herkunft und Verwendung der Mittel erfolgt an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

§ 14 – Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden nach spätestens vier Jahren auf dem Bundesparteitag neu gewählt.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Es gibt als erste Instanz ein Landesschiedsgericht und als zweite und oberste Instanz das Bundesschiedsgericht.
- (4) Es muss bei der Besetzung des Schiedsgerichtes und bei dessen Tätigkeit auf Einhaltung von § 14 PartG geachtet werden.

Parteiprogramm

Das Parteiprogramm der Partei Freies Mandat (FM) beinhaltet keine Stellungnahmen zu politischen Themen. Es dient auch nicht dazu die Partei links oder rechts der Mitte zu positionieren. Die politische Richtung der Partei ergibt sich aus den unterschiedlichen politischen Profilen der einzelnen Parteimitgliedern, die sich über die Partei um ein Mandat als Abgeordneter bemühen.

Hauptanliegen für die Parteigründung war, das politische Geschehen in Deutschland wieder demokratischer zu machen. Die Meinungen und der Wille der Bürger müssen in den Parlamenten wieder repräsentativ vertreten werden.

Die etablierten Parteien schließen die Zusammenarbeit mit den meisten anderen Parteien bei der Regierungsbildung aus, so dass mittlerweile fast nur noch die Bildung einer großen Koalition als einzige Lösung erscheint. Dies führt bereits jetzt zu einer Stärkung der politisch radikalen Ränder und zum anderen zu einer immer größeren Politikverdrossenheit. Außerdem wird es in Zeiten einer faktisch machtlosen Opposition immer leichter, durch Lobbyismus, einseitig und gegen den Willen der Mehrheit der Wähler, auf die Politik Einfluss zu nehmen.

Die Partei FREIES MANDAT (FM) sieht in der konstruktiven Unterstützung einer Minderheitsregierung die Lösung dieser beiden Probleme.

Die Unzufriedenheit gegenüber der aktuellen Politik rührt zum großen Teil daher, weil die Parlamente nicht mehr als Organ der Volksvertretung funktionieren. Grund dafür ist der Fraktionszwang! Einer Regierung mit „stabiler Mehrheit“ wird es dadurch ermöglicht, eine gesamte Legislaturperiode ungestört zu regieren. Die Diskussionen mit der Opposition im Parlament sind damit nur noch Scheindebatten, die am bereits feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern. Schwindendes Interesse an Politik ist die Konsequenz. Dieses Desinteresse der Bürger stellt eine der größten Gefahren einer Demokratie dar.

Die Partei FREIES MANDAT (FM) will diesem Trend entgegen wirken.

Wir wollen:

1. Konstruktive Unterstützung einer Minderheitsregierung

Wir wollen nicht als Protestpartei gesehen werden, die mit radikalen Positionen am rechten oder linken Rand auf Stimmenfang geht und sich anschließend ihrer Verantwortung verweigert. Wir wollen konstruktiv in der Politik mitarbeiten und uns gemäß Art. 38 GG als „Vertreter des Ganzen Volkes“ sehen.

2. Die Rolle und damit die Verantwortung der Opposition stärken

Sobald sich eine Regierung immer wieder aufs neue um Mehrheiten bemühen muss, gewinnen die Argumente der Opposition an Bedeutung. Die Opposition kann dadurch auf Gesetzesentwürfe Einfluss nehmen. Gleichzeitig steigt damit aber auch die Verantwortung der Oppositionsparteien. Ein bloßes „dagegen“ wie bisher würde vom Wähler als mangelnde Kompetenz oder mangelnde Bereitschaft verstanden werden.

3. Die Parlamente als Organ der Volksvertretung

Wenn nun in den Parlamenten um das beste Argument gerungen wird und die Abstimmungen ergebnisoffen sind, dann ist Politik lebendig und für den Wähler wieder interessant. Größeres politisches Interesse der Wähler führt wiederum dazu, dass es für Politiker schwieriger wird, sich bei Abstimmungen gegen den Willen einer Mehrheit der Bürger zu entscheiden.

4. Lobbyismus erschweren

Mit einem Parlament, das sich, wie in einer repräsentativen Demokratie vorgesehen, als Volksvertretung versteht, wird es für einseitige Einflussnahme auf die Politik durch Lobbyisten viel schwieriger. Es reicht dann nicht mehr, wenn sich Konzernchefs mit den Parteispitzen der Regierungsparteien einig sind.

5. Idealisten in der Politik und in den Parlamenten

Im Moment mangelt es an Idealisten in der Politik. Wir wollen die Menschen, die sich bereits jetzt politisch auf unterschiedlichste Weise für das Allgemeinwohl engagieren, ansprechen und ermutigen, den Schritt zu wagen, sich um ein Mandat, als hauptberuflicher Politiker, zu bemühen.

Die Partei FREIES MANDAT (FM) möchte mit einer möglichst schlanken Parteistruktur und einem für jedem leicht verständlichen Programm viele Menschen zum Mitmachen motivieren. Es ist das Ziel, in jedem Wahlkreis möglichst viele, politisch engagierte Bürger zu finden, die sich bereits jetzt z.B. in Bürgerinitiativen, mit einem Ehrenamt, oder in einer anderen sozialen Tätigkeit um das Allgemeinwohl bemühen, oder bisher einfach nur noch nicht die richtige Partei gefunden haben. Unter ihnen wird von den Parteimitgliedern des Wahlkreises der Direktkandidat nominiert. Die Partei FREIES MANDAT (FM) will nicht mit nur einem Spitzenkandidaten bei der Bundestagswahl antreten, sondern mit vielen Wahlkreiskandidaten, von denen die Menschen vor Ort wissen, dass man ihnen die freie Ausübung ihres Mandats zum Wohle aller Bürger anvertrauen kann.